

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.894.317

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8990/J-NR/2021

Wien, am 16. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mario Lindner, Petra Bayr, MA MLS, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Dezember 2021 unter der Nr. **8990/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungsversagen nach Hassangriff auf schwules Paar“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine inhaltlich detaillierte Beantwortung der Fragen, soweit sich diese auf ein gerichtliches Verfahren sowie auf ein nichtöffentlichtes Ermittlungsverfahren nach der Strafprozeßordnung beziehen und Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten betroffen sind, aufgrund der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts nicht möglich ist.

Zur Frage 1:

- *Ist Ihrem Ministerium der gegenständliche Fall bekannt?*

Ja.

Zu den Fragen 2, 3, 4 und 6:

- *2. Deckt sich das Vorgehen der Polizei in diesem Fall mit der Schilderung im zitierten Artikel des „Der Standard“?*

- a. *Wenn ja: Genügt das den Vorgaben des Innenministeriums?*
- b. *Sind aus Ihrer Sicht ermittlungstechnische Pannen passiert?*
- c. *Wenn nein: Inwiefern wurde anders vorgegangen?*
- 3. *Wie beurteilen Sie aus Sicht der gerichtlichen Verfolgung das Vorgehen der Polizei in diesem Fall?*
 - a. *Haben mögliche Fehler in den polizeilichen Ermittlungen die gerichtliche Verfolgung dieses Falles erschwert? Wenn ja, wie?*
- 4. *Warum brauchte es das „hartnäckige Betreiben der Opfer“, damit die Staatsanwaltschaft in den Ermittlungen bez. des tätlichen Angriffs erst im November 2019 und damit nach deren Löschung die Beschaffung der Ausweiskopien des Hotels anordnete? Entspricht dieses Vorgehen den Ermittlungsstandards der österreichischen Justiz?*
- 6. *Erst durch einen erneuten Antrag der Opfer veranlasste die Staatsanwaltschaft in diesem Fall die Einvernahme einer „Hotelangestellten, die dem Ehepaar am Morgen nach der Tat mitgeteilt hatte, dass die Namen der Täter bekannt sind“. Entspricht dieses Vorgehen den Ermittlungsstandards der österreichischen Justiz?*

Es wird um Verständnis ersucht, dass Fragen zur polizeilichen Arbeit mangels Ressortzugehörigkeit nicht beantworten werden können.

Der Staatsanwaltschaft Wien wurde erstmals am 5. Oktober 2018 ein kriminalpolizeilicher Bericht erstattet. Die Staatsanwaltschaft Wien ordnete am 17. Oktober 2018 erste und in der Folge weitere Ermittlungsmaßnahmen, unabhängig von Beweisanträgen, an.

Am 17. Oktober 2018 wurde die Durchführung von Zeugenvernehmungen, teils im Wege Europäischer Ermittlungsanordnungen, angeordnet. Die Vernehmung der Beschuldigten wurde nach Vorliegen entsprechender Ermittlungsergebnisse im Rechtshilfeweg veranlasst. Über Antrag der Opfer wurden beim Hotel Informationen zur Aufbewahrung und Speicherung der Ausweiskopien eingeholt sowie eine weitere Zeugin, bei der es sich jedoch nicht um eine unmittelbare Tatzeugin handelte, vernommen.

Zur Frage 5:

- *Entspricht nach Rechtsmeinung Ihres Ministeriums die Ablehnung einer Auswertung des Gästeverzeichnisses des besagten Hotels den Rechtsstandards - vor allem dahingehend, dass gern § 10(2) Meldegesetz solche Verzeichnisse insbesondere für polizeiliche Ermittlungen zu führen sind? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.*

Die Erhebung der Daten aller Personen, die in der betreffenden Nacht im Hotel untergebracht waren, wurde vom Landesgericht für Strafsachen Wien, bestätigt durch das Oberlandesgericht Wien, als unverhältnismäßig befunden. Es handelt sich um Entscheidungen der unabhängigen Gerichte.

Zur Frage 7:

- *Nach der Einvernahme des Parlamentsabgeordneten durch die ukrainische Generalstaatsanwaltschaft wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft sofort eingestellt (StA Wien 10 St 304/19y), ohne die Einvernahme des zweiten Beschuldigten abzuwarten. Entspricht dieses Vergehen den Ermittlungsstandards der österreichischen Justiz?*

Die Einstellung des Verfahrens erfolgte, weil der Tathergang sowie die Tatbeteiligung der einzelnen Personen aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden konnten.

Zur Frage 8:

- *Nach Übermittlung der Videoaufnahmen des Hotels an die Polizei wurde der „Datenträger jedoch nicht sofort, sondern erst nach geraumer Zeit gesichtet, um dann festzustellen, dass er leer war. Zu diesem Zeitpunkt war dann die Videoaufnahme im Hotel bereits gelöscht.“ Wurde der Datenträger durch die Staatsanwaltschaft analysiert, um festzustellen, wann und von wem möglicherweise darauf befindliche Videodateien gelöscht wurden?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
 - c. Wenn nein, gäbe es dazu zum jetzigen Zeitpunkt noch die Möglichkeit und werden Sie diese veranlassen?*

Im kriminalpolizeilichen Bericht vom 5. Oktober 2018 wurde festgehalten, dass die Überwachungsvideos angefordert wurden, aber aufgrund technischer Probleme nicht zustande gebracht werden konnten. Laut dem Abschlussbericht vom 20. August 2019 hatte das Hotel der Polizei zunächst einen leeren Datenträger übermittelt. Zum Zeitpunkt, als die ermittelnden Beamten dies bemerkten, waren die Aufnahmen des Hotels jedoch bereits gelöscht worden. Eine Beischaffung der Videos ist daher nicht mehr möglich.

Zur Frage 9:

- *Gab es bei den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in diesem Fall Kontakt mit ukrainischen Behörden oder der ukrainischen Botschaft?*

a. Wenn ja, welcher Art waren diese Kontakte?

Die ukrainischen Behörden wurden im Rechtshilfsweg um die Vernehmung der Beschuldigten ersucht.

Zur Frage 10:

- *Welche Standards gibt es innerhalb der Staatsanwaltschaft für Fälle, in denen beispielsweise ausländische Politiker*innen als Verdächtige in Ermittlungsverfahren geführt werden?*

Ermittlungsverfahren gegen ausländische Politiker:innen sind nach den allgemein gelgenden Strafgesetzen zu führen.

Zur Frage 11:

- *Gab es gegen die, an den Ermittlungen in diesem Fall beteiligten Mitarbeiter*innen der Staatsanwaltschaft dienstrechtliche oder andersgeartete interne Ermittlungen?*

Nein.

Zur Frage 12:

- *Warum wurde gegen die mutmaßlichen Täter keine internationale Fahndung ausgeschrieben?*

Beide bekannte Beschuldigte wurden zusätzlich zur Aufenthaltsermittlung im Inland auch zur Aufenthaltsermittlung im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben.

Zur Frage 13:

- *Welche Maßnahmen setzen Sie generell, um Verständnis und Bewusstsein für LGBTIQ-feindliche Hassverbrechen in der Staatsanwaltschaft zu stärken? Bitte um detaillierte Auflistung der Maßnahmen.*

- a. Gibt es hier eine*n Ansprechpartner*in, der für Sensibilisierung und Unterstützung bei der Behandlung derart gelagerter Fälle den Kolleg*innen zur Verfügung steht und diese berät?*

Eine allgemeine Sensibilisierung der Justizbediensteten zu diversitätsrelevanten Aspekten erfolgt im Rahmen eines umfassenden Aus- und Fortbildungsangebots zu Grund- und Menschenrechten einschließlich der Themen Gleichbehandlung und Antidiskriminierung.

Als Teil der vierjährigen Ausbildung durchläuft jede:r Richteramtsanwärter:in verpflichtende Fortbildungen zu diesen Themenbereichen, die auch Gegenstand der Richteramtsprüfung sind (§ 16 Abs. 4 Z 6 und 8 RStDG). In diesem Zusammenhang ist auch auf das in Kooperation mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte Wien, dem European Training and Research Center for Human Rights and Democracy Graz (ETC) sowie dem Österreichischen Institut für Menschenrechte Salzburg (ÖIM) veranstaltete Grundrechtsmodul „Curriculum Grundrechte“ hinzuweisen, das von Richteramtsanwärterinnen:Richteramtsanwärtern verpflichtend zu absolvieren ist. Darüber hinaus wird den Auszubildenden die Möglichkeit der Teilnahme an einer Studienreise zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geboten.

Im Rahmen der Ausbildung ist zusätzlich ein zumindest zweiwöchiges Praktikum bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu absolvieren, im Rahmen dessen die angehenden Richter:innen und Staatsanwältinnen:Staatsanwälte im Umgang mit Opfern sensibilisiert und in opferschutzorientierter Täterarbeit geschult werden (§ 2 Z 6 RiAA-AusbVO).

Zur Sicherung eines diskriminierungsfreien Umgangs steht Diversitätsmanagement auch im Mittelpunkt von Fortbildungsveranstaltungen für Richter:innen und Staatsanwältinnen: Staatsanwälten. Um die Justizbediensteten entsprechend zu sensibilisieren, wurden in den Jahren 2019 bis 2021 beispielsweise nachstehende Seminare angeboten:

- Umgang mit Vielfalt im Justizalltag
- EU Gender Equality Law
- Antidiskriminierung
- Frauenzimmer/Mannsbilder

Derzeit wird ein neues Seminar geplant, das sich mit den Themen Geschlechteridentität, der Reflektion von Stereotypen und diskriminierenden Verhaltensweisen beschäftigt.

Darüber hinaus richtet sich der Fokus in den letzten Jahren zunehmend auch auf Hassverbrechen im Internet; so wurden einschlägige Fachseminare zu den Themen „Cybercrime“, „Persönlichkeitsrechte im Internet“, „Social Media – eine Gefahr für Rechtsstaat und Demokratie?“ sowie allgemein zu „Hass im Netz“ angeboten und widmete sich ein Teil der unter dem Generalthema „Digitalisierung“ stehenden Richter:innenwoche 2019 dem Thema „Hasskriminalität im Internet“.

Zur Frage 14:

- *Welche Richtlinien oder Standards gibt es innerhalb der Staatsanwaltschaft für den Umgang mit Einsätzen wegen LGBTQ-feindlichen Hassverbrechen? Bitte um detaillierte Antwort.*
 - Gibt es hier eine*n Ansprechpartner*in, der für Sensibilisierung und interne Maßnahmen auch für die Kolleg*innen zur Verfügung steht und diese berät?*

Mit der Novellierung des § 4 Abs 3 DV-StAG wurde für die Staatsanwaltschaften per 1. Jänner 2017 die Möglichkeit der Einrichtung von Sonderreferaten für extremistische Straftaten, darunter auch Verfahren wegen Verhetzung nach § 283 StGB, geschaffen. Die Umsetzung ist bundesweit großteils erfolgt und zeigt sich eine deutliche Effizienzsteigerung und Vereinheitlichung bei der Verfahrensführung sowie eine hohe rechtliche Qualität der Erledigungen.

Als Praxisbehelf für die Staatsanwaltschaften wurde ein zuletzt im November 2019 aktualisierter Leitfaden zum Tatbestand der Verhetzung mit Judikatur und zahlreichen Fallbeispielen erstellt.

Im Zuge des EU-Projekts "Erfassung diskriminierender Motivlagen" haben BMJ und BMI eine Kennung in der Polizeidatenbank (PAD) und dem elektronischen Register der Justiz (VJ) implementiert, mit der das vorurteilsbehaftete Motiv einer Straftat sichtbar wird. Wird ein solches Motiv bereits im Zuge der Ermittlungen durch die Polizei erfasst, wird dies automatisch in das System der Justiz übernommen. Stellt sich das Vorurteilsmotiv erst in einem späteren Verfahrensstadium heraus, hat eine Nacherfassung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht zu erfolgen. Es können so vorurteilsmotivierte Straftaten abseits von Verhetzung, hetzerischer Beleidigung, VerbotsG und Terrorismusdelikten sichtbar gemacht und einer Auswertung zugeführt werden, beispielsweise rassistisch motivierte Körperverletzungen und Sachbeschädigungen. Es soll dadurch eine weitere Sensibilisierung bei der Verfahrensführung erreicht werden. Die bundesweite Anwendung im Bereich der Justiz erfolgt seit März 2021.

Die Abteilung III 7 des Bundesministeriums für Justiz ist unter anderem für Diversity Management und allgemeine Sensibilisierungsmaßnahmen in der Justiz zuständig.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

